

Bericht des Vorstand

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 - Schaffung genehmigten Kapitals - gemäß § 202 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Zur Unterstützung der Finanzierung des weiteren Wachstums des Unternehmens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf zusätzliches Eigenkapital als weiteres langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Der Hauptversammlung wird daher unter Punkt 6 der Tagesordnung die Beschlussfassung zu neuem genehmigten Kapital gegen Bar- und Sacheinlagen, vorgeschlagen, die das bisherige genehmigte Kapital ersetzen soll. Damit soll dem Unternehmen eine angemessene Flexibilität gesichert werden, um bei Bedarf sein Wachstum zügig finanzieren zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen, gewährt den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

a)

bei einer Barkapitalerhöhung, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf 10 % des Grundkapitals. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Je nach Börsenverfassung kann die Verwaltung sich bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig nutzen, um die Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bestmöglich und zeitnah ohne aufwendige Kapitalerhöhungen zu stärken. Zusätzlich können durch gezielte Platzierung neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden, die der Gesellschaft neues Eigenkapital ohne Bezugsrechtsabschlag zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, ihre Kapitalbasis optimal zu stärken.

b)

bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel rasche Entscheidungen. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich dabei Vorteile ergeben, wenn als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien angeboten werden. Um solche Akquisitionsmöglichkeiten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen flexibel und kostengünstig nutzen zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlage zu erhöhen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand im nationalen oder internationalen Markt auf sich bietende Akquisitionschancen zeitnah reagieren. Die Gewährung von Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen wird im nationalen wie internationalen Umfeld bei den Verhandlungspartnern erwartet. Im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wird der Vorstand bei Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt werden. In der Regel wird sich die Verwaltung bei der Bewertung der als Gegenleistung anzubietenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren, eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist dabei aber nicht vorgesehen. Die Ermächtigung bietet damit die Möglichkeit, bei einer Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien im erforderlichen Umfang zeitnah zur Verfügung zu stellen. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das hier geschaffene genehmigte Kapital mit Bezugsrechtsausschluss entsprechend der hier erteilten Ermächtigung ausgenutzt werden soll, bestehen zurzeit nicht.

c)

für Spitzenbeträge, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses erleichtern die Durchführung einer Kapitalerhöhung wesentlich und führen auch zu Kosteneinsparungen.

d)

bei einer Kapitalerhöhung mit der Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen. Die Gesellschaft wird damit in die Lage versetzt, die Arbeitnehmer durch das zusätzliche Instrument der Ausgabe von Belegschaftsaktien an sich zu binden.

e)

soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um Inhaber von noch zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Rahmen eines Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts als Aktionäre zustehen würde.

Auf diese Weise kann es vermieden werden, dass bei einer während der Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung durchgeführten Kapitalerhöhung, bei der den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach den Regelungen zu ermäßigen ist, die üblicherweise in Schuldverschreibungsbedingungen für den Verwässerungsschutz vorgesehen werden.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Dabei soll die Gesellschaft auch über von ihr abhängige Unternehmen je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben können. Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ausgeschlossen werden, soweit die jeweilige Ausgabe zu einem Kurs erfolgt, der den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es der Gesellschaft, günstige Börsensituationen auch kurzfristig wahrzunehmen. Für den Bezugsrechtsausschluss gelten gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Der sich hieraus ergebenden Beschränkung des Volumens von Schuldverschreibungen wird dadurch Rechnung getragen, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts analog § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen

Schuldverschreibungen nur Wandlungsrechte, Optionsrechte und/ Wandlungspflichten auf Aktien begründen dürfen, die einen Anteil von bis zu 10 im Zeitpunkt des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals haben.

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verlangt eine Festlegung des Ausgabepreises wesentlich unter dem Börsenkurs. Damit sollen die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter rechnerischen Marktwert der Schuldverschreibung würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, dem Aktionär entsteht durch Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil. Aktionäre, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können durch einen Zukauf über den Markt erreichen. Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung Kapitalmaßnahme.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber/Gläubiger von Wandlungsoder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung Ermächtigung dient dem Schutz der Inhaber/Gläubiger solcher Rechte Verwässerung und hat gegebenenfalls den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von (Teil-)Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte, Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Diese letztgenannte Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss könnte relevant werden, wenn die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen ausgenutzt würde. Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit Wandel- und Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte, bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen. wird der Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft an den zehn Handelstagen vor dem Tag Beschlussfassung über die Ausgabe nicht unterschreiten. Alternativ wird Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft anhand des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft während ersten Tage des Bezugsrechtshandels festzulegen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis variabel gestaltet und innerhalb festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der der Gesellschaft während der Laufzeit festgesetzt wird. Aufgrund dieser Möglichkeit kann eine besonders marktnahe Ausstattung der Emission erreicht werden.